

# § 9 Stmk. GBezG Bezug des Gemeindekassiers, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht

Stmk. GBezG - Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

Wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, gebührt dem Gemeindekassier ein Bezug in der Höhe von 30 % des Bezuges des Bürgermeisters (§ 6 Abs. 1 und 5).

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/1999, LGBI. Nr. 86/2013

In Kraft seit 30.04.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)